

3867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Hauptinhalt des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist die Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und die damit im Zusammenhang stehende zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Zusammen mit der bereits durch die 16. Novelle zum GSVG vorgenommenen gesetzlichen Pensionsanpassung um 3 vH ergibt dies eine Erhöhung der Pensionen für das Jahr 1990 um 4 vH. Dem gegenüber hätte die bei der ursprünglichen Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 vorgesehene Erhöhung der Pensionen 2 vH betragen.

Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschluß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH wird die Erhöhung der Richtsätze im Jahre 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vH betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr S 5.574,-- und der Richtsatz für Ehepaare wird S 7.984,-- betragen.

Außerdem enthält die Regierungsvorlage folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit
- die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen
- Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Neufassung des § 34 Abs. 3 GSVG

3867 d.B.

- 2 -

- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung
- Verlängerung der Verfallsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Kostenerstattung bzw. Kostenersatz um sechs Monate auf 42 Monate
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsversicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Verbesserung der Pensionsanpassung einen Gesamtaufwand von 164 Millionen Schilling bewirkt. Die Verbesserungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts führen im Bereich des GSVG zu erhöhten Kosten von einer Million Schilling pro Jahr.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender